

DR. PAUL-JOACHIM V. WISSEL
DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

2007:001660 JBLO

Satzung

der

KTG Agrar AG

mit Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg – HR B 95 162)

in der nach Eintragung der am 18. Juni 2009
von dem Aufsichtsrat der Gesellschaft
beschlossenen Änderungen gültigen Fassung.

Satzung der KTG Agrar AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„KTG Agrar AG“.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von landwirtschaftlichen Betrieben zur landwirtschaftlichen Urproduktion, der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Energie, sowie die Erbringung von Beratungsleistungen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in anderen Medien erfolgen müssen.
2. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Art der Aktien

1. Das Grundkapital beträgt EUR 5.160.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen einhundertsechzigtausend). Es ist eingeteilt in Stück 5.160.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag.
2. Der gesamte Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft ist vollständig eingezahlt worden. Es ist in Höhe von € 50.000,00 durch Formwechsel des Vermögens der KTG Agrar GmbH mit Sitz in Schönwalde gemäß §§ 190 ff. UmwG mit allen Aktiva und Passiva erbracht worden.
3. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zwischenscheinen bestimmt der Vorstand, soweit solche Urkunden ausgegeben werden.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbiefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.
6. Die Einziehung von Aktien ist gestattet.

§ 5 Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 924.041,00 durch Ausgabe von bis zu 924.041 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 04. Oktober 2007 von der Gesellschaft bis zum 03. Oktober 2012 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten

Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital I/2007).

2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.225.959,00 durch Ausgabe von bis zu 1.225.959 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juli 2008 von der Gesellschaft bis zum 24. Juli 2013 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden bzw. durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital I/2008).

§ 6

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals um bis zu EUR 900.000,00 (in Worten: neunhunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu Stück 900.000 neuer Aktien ohne Nennbetrag gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann einmalig oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital I 2007).
2. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss ist insbesondere zulässig:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und (ii) der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der etwa bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und (iii) der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % weder des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals übersteigt. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
 - c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt;
 - d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieses Genehmigten Kapitals um bis zu EUR 390.000,00 (in Worten: Euro dreihundertneunzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 390.000 neuer Aktien ohne Nennbetrag gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital II/2007).

4. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Bezugsrechtsausschluss ist insbesondere zulässig:
- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, (ii) der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der etwa bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und (iii) der auf die neuen

Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % weder des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals übersteigt. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;

- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts als Aktionär zustehen würde.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden; diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer etwa bestehenden Geschäftsordnung zu führen. Insbesondere hat der Vorstand die Grundsätze eines etwa bestehenden Geschäftsverteilungsplans zu beachten.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan erlässt, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
2. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Einzelne Mitglieder des Vorstands können – im Rahmen von § 112 AktG – von dem Mehrfachvertretungsverbot des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Dauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach den Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.

4. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl gemäß Abs. 5 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
5. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder können ihr Amt auch durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, im Falle einer Verhinderung Dritte im Rahmen von § 109 Abs. 3 AktG mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben schriftlich zu ermächtigen. Eine solche Ermächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats anzuzeigen.
- 8.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer schriftlichen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Willenserklärung des Aufsichtsrats

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich seine eigene Geschäftsordnung geben. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Durch Telefon oder Videokonferenz einer Sitzung zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernmündliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zu einer Aufsichtsratssitzung geladen wurde und mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Sitzung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
6. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Im Fall einer Abstimmung gemäß Abs. 3 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- 8.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung in Höhe von € 5.000,00. Der Vorsitzende erhält € 10.000,00, sein Stellvertreter erhält € 7.500,00. Für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr wird keine Vergütung geschuldet.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat in dem betreffenden Geschäftsjahr.

3. Zusätzlich wird die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe erstattet.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung zu üblichen Konditionen mit einem angemessenen Selbstbehalt abzuschließen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs. 1 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsvorsitzenden abgegeben.
3. An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

V.

Hauptversammlung

§ 16

Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft, in einer deutschen Stadt mit wenigstens 50.000 Einwohnern oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland statt; sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einem anderen Ort einberufen werden; der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

2. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 2 der Satzung) sind hierbei nicht mitzurechnen; fällt das im Wege der Zurückrechnung ermittelte Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

§ 17

Anmeldung zur Hauptversammlung, Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind und die die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch Vorlage eines in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben.
2. Die Anmeldung und die Vorlage des Nachweises haben beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieser Bestimmung.
3. Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 18

Versammlungsleitung

1. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe wahr. Sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter verhindert, so leitet die Hauptversammlung ein anderes von den Anteilignernvertretern in den Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so wählt die Hauptversammlung aus dem Kreis der Aktionäre einen Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

§ 19

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
2. Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung erteilt werden, sind schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Wege zu erteilen. Die Einzelheiten für eine elektronische Vollmachterteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
5. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
6. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 7.

§ 20

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Feststellung des Jahresabschlusses in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 21 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Fristen (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Jahresabschluss ist unabhängig vom Bestehen einer gesetzlichen Prüfungspflicht durch einen von der Hauptversammlung zu wählenden Abschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Regelungen der §§ 316 bis 324 HGB entsprechend.
2. Der Vorstand hat einen Konzernabschluss und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Fristen (§ 290 Abs. 1 HGB) aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Der Konzernabschluss ist durch einen von der Hauptversammlung zu wählenden Konzernabschlussprüfer zu prüfen. Für die Prüfung gelten die Regelungen der §§ 316 bis 324 HGB.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Zu dem Ergebnis einer Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Sofern der Aufsichtsrat seinen Bericht dem Vorstand nicht fristgemäß zuleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 22

Gewinnverwendung

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie abweichend von § 58 Absatz 2 Satz 1 AktG und in den Grenzen von § 58 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG den Jahresüberschuss zu einem größeren Teil als der Hälfte oder auch vollständig in andere Gewinnrücklagen einstellen.
2. Über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
3. Die Gewinnverteilung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auch ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 24

Gründungs Aufwand

1. Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500,00.
 2. Den Gründungsaufwand in Form der Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 5.000,00.
-

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. iur. Axel Pfeifer,
Bergstraße 95, 20095 Hamburg,

gemäß § 181 Aktiengesetz, dass die vorstehende Satzung der

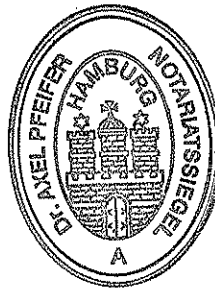
KTG Agrar AG
mit Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg – HR B 95 162)

- a) in
- § 4 Absatz 1 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)
 - § 6 Absätze 1 und 3 (Genehmigte Kapitalia)

mit dem Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 18. Juni 2009 über die Änderung der Satzung übereinstimmt und

- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen der zum Handelsregister eingereichten Satzung ergibt.

Hamburg, den 19. Juni 2009

Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die den Namen des Notars darstellt.

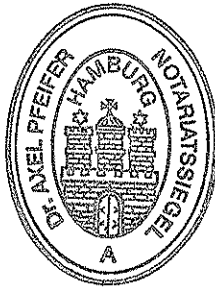
Notar

Hiermit beglaubige ich, der hamburgische Notar

Dr. iur. Axel Pfeifer,
Bergstrasse 11, 20095 Hamburg

die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir heute vorliegenden
Urschrift.

Hamburg, den 22. Juni 2009



A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'A' followed by a cursive 'Pfeifer'.

Notar